

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 258-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.714

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Mehr Planungssicherheit dank statischer Waldgrenze

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes einzuleiten, mit dem Ziel, die dynamische Waldgrenze durch eine statische Waldfeststellung zu ersetzen.

Begründung:

Lange Zeit galt schweizweit in allen Kantonen ausserhalb von Bauzonen die dynamische Waldgrenze. Dehnte sich die Waldfläche aus und hatten die neuen Bäume ein gewisses Alter erreicht, so durften diese nicht mehr entfernt werden. Es entstand neuer geschützter Wald, und entsprechend veränderte sich die rechtliche Waldgrenze. Das ist auch im Kanton Bern so. Gemäss Artikel 3 des kantonalen Waldgesetzes gilt «eine Bestockung als Wald, wenn a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt, b) sie mindestens 12 m breit und c) mindestens 20 Jahre alt ist.»

Nun haben aber in den letzten Jahren bereits zwei Kantone (Thurgau und Aargau) die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die dynamischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen durch sogenannt statische Waldgrenzen ersetzt werden können. Die Voraussetzung dazu bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Die Vorteile, die in den beiden genannten Kantonen zu diesem Schritt geführt haben, liegen auf der Hand:

1. Ein grosser Vorteil der statischen Waldgrenze gegenüber der sich verändernden Waldgrenze ist die erhöhte Rechtssicherheit. Grundbucheinträge hatten bislang betreffend Wald keine

Gültigkeit. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze kann diese Unklarheit beseitigt werden, denn nach Abschluss des Projekts entspricht der tatsächliche Wald auch dem Eintrag im Grundbuch und in den Plangrundlagen.

2. Neben der verbesserten Rechtssicherheit lässt sich auch der Vollzug einfacher bewerkstelligen, da auf eine klar definierte und öffentlich aufgelegte Waldgrenze verwiesen werden kann. Der Wald ist damit zudem noch besser geschützt, da die Waldfläche klar definiert ist und nicht unbemerkt verkleinert werden kann.
3. Neu würde auch kein Druck mehr bestehen, Waldränder laufend zurückzuschneiden, da ein Flächenverlust beispielsweise bei angrenzenden direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsflächen auch bei Waldausdehnung nicht mehr möglich ist. Dadurch ist die statische Waldgrenze insbesondere auch für die Landwirtschaft ein Gewinn.

Verteiler

- Grosser Rat